



**2022/0051(COD)**

12.10.2022

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Entwicklungsausschusses

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pierfrancesco Majorino

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Das Verhalten von Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit in Entwicklungsländern ist ein maßgeblicher Faktor im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die für eine verantwortungsvolle Staatsführung in diesen Ländern erforderlichen Systeme sowie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemäß der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Daher muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass Unternehmen verantwortungsvoll handeln, Schäden vermeiden und zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung von Entwicklungsländern beitragen.

Die vorliegende Richtlinie stelle einen sehr wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag, ist allerdings der Auffassung, dass erhebliche Verbesserungen erforderlich sind, um für ein verantwortungsvolles Verhalten von Unternehmen in Entwicklungsländern Sorge zu tragen.

Es ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, bei dem in den Ländern, Regionen oder Gebieten, in denen Unternehmen tätig sind, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die für eine verantwortungsvolle Staatsführung erforderlichen Systeme gestärkt werden. Der Erfolg von Unternehmen hängt in ganz erheblichem Maße von der Nachhaltigkeit der Gesellschaften ab, in denen diese Unternehmen tätig sind, und Unternehmen könnten eine wichtige Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung spielen. Deshalb sollten Unternehmen von Korruption und anderen Praktiken Abstand nehmen, die den in vielen Entwicklungsländern bestehenden schwachen institutionellen und rechtlichen Rahmen untergraben könnten, und sollten vielmehr die bestehenden Strukturen unterstützen, indem sie die Gesetze und Vorschriften bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit und entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einhalten, was beispielsweise die Steuergesetze und die Steuerpolitik, die Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen und Geschäftsvereinbarungen sowie die Streitbeilegungsverfahren und -entscheidungen auf allen Ebenen umfasst.

Der Anwendungsbereich sollte ausgeweitet werden, um möglichst viele Unternehmen zu berücksichtigen, und es sollten einige Schlüsselbranchen hinzugefügt werden, wie die Öl- und Gaserzeugung, der Öltraffineriesektor sowie die Wirtschaftsbereiche Bau, Logistik und Infrastruktur. Die Begriffsbestimmungen müssen ergänzt werden, um die negativen Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung zu berücksichtigen, um gewisse Leitlinien zu negativen Umweltauswirkungen bereitzustellen und um die Begriffsbestimmung von „Interessenträger“ zu präzisieren, u. a. indem die neue Kategorie „schutzbedürftige Interessenträger“ hinzugefügt wird.

Angesichts der entscheidenden Rolle, die Interessenträgern im gesamten Prozess zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zukommt, wird zum einen ein neuer Artikel vorgeschlagen, in dem festgelegt wird, wie die sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern in den Prozess erfolgen sollte, und werden zum anderen Verbesserungen bei anderen Bestimmungen vorgeschlagen.

Es wurden einige Änderungsanträge aufgenommen, mit denen darauf abgezielt wird, dass Unternehmen ihre Wertschöpfungskette dokumentieren und einschlägige Informationen veröffentlichen, dass etwaige Entscheidungen zur zeitweiligen oder dauerhaften Schließung einer Geschäftsbeziehung unter sinnvoller Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger

getroffen werden und dass die durch die jeweilige Entscheidung möglicherweise verursachten negativen Auswirkungen berücksichtigt werden.

In Einklang mit internationalen Normen sind außergerichtliche Rechtsbehelfe hilfreiche Instrumente, um Opfern oder Personen mit berechtigtem Interesse Abhilfe und Entschädigung zu verschaffen oder zur Wiedergutmachung des Schadens beizutragen. Damit sichergestellt ist, dass solche außergerichtlichen Rechtsbehelfe ihren Zweck erfüllen, müssen sie einer Reihe von Anforderungen entsprechen, wie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte niedergelegt.

Unbeschadet der Berichtspflichten nach Richtlinie 2013/34 sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Unternehmen über die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten und einschlägige Informationen veröffentlichen, die von entscheidender Bedeutung sind, um Unternehmen und ihre Tochterunternehmen und Geschäftspartner, die in Entwicklungsländern tätig sind, zu unterstützen, wenn es darum geht, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und wirksam zu beheben.

Der Berichterstatter schlägt ferner eine Reihe von Leitlinien vor, die die Kommission bereitstellen sollte, um Unternehmen und Behörden in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage zu unterstützen, wie Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten nachkommen sollten, beispielsweise hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung, hinsichtlich der verstärkten Sorgfaltspflichten in Konfliktgebieten, hinsichtlich der sicheren, wirksamen und sinnvollen Einbeziehung von Interessenträgern bei allen Prozessen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder hinsichtlich der Dokumentation der Wertschöpfungsketten von Unternehmen und hinsichtlich wirksamer Verfahren zur Überwachung des Verhaltens von Geschäftspartnern entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Auch bei den flankierenden Maßnahmen wird eine Stärkung vorgeschlagen, im Sinne der Notwendigkeit, die in Entwicklungsländern bereitgestellte Unterstützung zu verstärken, um ein günstiges Umfeld zu schaffen und den zivilgesellschaftlichen Raum zu schützen, um die Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten bei Gemeinschaften und Interessenträgern, wie Gewerkschaften, nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Vereinigungen, voranzutreiben, um das Verhalten von Unternehmen sowie die Auswirkungen dieses Verhaltens zu überwachen und um Opfern und Personen oder Gruppen mit berechtigtem Interesse Zugang zur Justiz zu verschaffen.

Ferner ist es von wesentlicher Bedeutung, die zivilrechtliche Haftung zu verschärfen und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zugang zur Justiz zu verwirklichen, indem sie unter anderem die bestehenden Hindernisse beseitigen sowie die Beweislast umkehren und den Unternehmen auferlegen.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### **Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13a) Neben der Achtung der Menschenrechte, der Umwelt und der Rechtsstaatlichkeit sollte das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auch die verantwortungsvolle Staatsführung umfassen. Der Begriff „verantwortungsvolle Staatsführung“ bezieht sich auf Regeln, Verfahren und Verhaltensweisen, um in der Gesellschaft Interessen zu artikulieren, Ressourcen zu verwalten und Macht auszuüben. Zur verantwortungsvollen Staatsführung zählt, dass öffentliche Einrichtungen öffentliche Angelegenheiten so erledigen und öffentliche Ressourcen so verwalten, dass die Rechtsstaatlichkeit gestärkt und die Verwirklichung der Menschenrechte vorangetrieben wird (bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Zentrale Bestandteile der verantwortungsvollen Staatsführung sind Transparenz, Integrität, Rechtmäßigkeit, solide Politik, Teilhabe, Rechenschaftspflicht, Reaktionsfähigkeit sowie die Abwesenheit von Korruption und Fehlverhalten. Verantwortungsvolle Staatsführung ist als Schlüssel zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und des Wohlergehens der Menschen zu betrachten. Das betrifft insbesondere die Bekämpfung der Korruption, durch die das Wohlergehen der Menschen nachgewiesenermaßen sowohl direkt als auch indirekt beeinträchtigt wird.***

Or. en

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 13 b (neu)**

**(13b) Es muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass die Sorgfaltspflicht im Bereich Menschenrechte geschlechtersensibel umgesetzt wird. Menschenrechtsverletzungen sind nicht geschlechtsneutral und sollten nicht als solche behandelt werden. Frauen sehen sich durch negative Geschäftspraktiken häufig überproportional beeinträchtigt, sodass ein Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlich ist, das ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Unternehmen bei allen Schritten und Tätigkeiten des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eine geschlechtersensible Perspektive einnehmen, und sie dazu anhalten, die Geschlechtergleichstellung aktiv voranzutreiben. Die geschlechtersensible Perspektive sollte damit einhergehen, die spezifischen Bedürfnisse der Geschlechter anzuerkennen sowie zu analysieren, wie Geschäftstätigkeiten möglicherweise zu geschlechterspezifischer Ungleichheit beitragen. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht ein entschlossenes Engagement an den Tag legen und ihre Richtlinien entsprechend anpassen. Um die Auswirkungen des Verhaltens und der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu verstehen, sollten nach Möglichkeit nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erfasst werden. Die Unternehmen sollten mit ihren Zulieferern zusammenwirken, um geschlechtersensible Sozialverträglichkeitsprüfungen einzurichten. Ferner sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass geschlechtersensible Beschwerde- und Abhilfeverfahren eingerichtet werden, die so gestaltet sind, dass beim Zugang und bei den Ergebnissen die Gleichberechtigung aller Geschlechter sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sollten die Beschwerdeverfahren von**

***Unternehmen für Frauen zugänglich,  
wirksam, sicher und fair sein, wobei die  
Hindernisse zu berücksichtigen sind, mit  
denen sich Frauen mit größerer  
Wahrscheinlichkeit konfrontiert sehen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

##### *Geänderter Text*

(14) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, ihren Tochterunternehmen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln, vermeiden, abschwächen, beheben und minimieren.

Or. en

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre

##### *Geänderter Text*

(15) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, ihre

Tochterunternehmen sowie ihre *etablierten* direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. ***Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein.*** Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

Tochterunternehmen sowie ihre direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. ***Wenn Unternehmen nicht in der Lage sind, negative Auswirkungen von Wertschöpfungsketten zu vermeiden, sollten sie verpflichtet sein, die schädlichen Geschäftsbeziehungen zu beenden und die Struktur ihrer Wertschöpfungsketten zu ändern, um sicherzustellen, dass sie nicht länger zu den negativen Auswirkungen beitragen oder diese verursachen.*** Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Dabei sollten den Besonderheiten der Wertschöpfungskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

Or. en

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18**



(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte **etablierte** direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich **etablierter** direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen.

(18) Die Wertschöpfungskette sollte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, **dem Vertrieb und dem Verkauf** einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen **oder eine seiner direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen**, einschließlich **unter anderem** der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens abdecken. Sie sollte vorgelagerte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen umfassen, bei denen es um den Entwurf, die Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen für das Unternehmen **oder eine seiner direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen** geht, die für die Ausübung der Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind. Ebenso sollte die Wertschöpfungskette nachgelagerte Beziehungen, einschließlich direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, umfassen, in denen Produkte, Teile von Produkten oder Dienstleistungen vom Unternehmen **oder einer seiner direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen** bis zum Ende der Lebensdauer des Produkts verwendet oder erhalten werden, wozu unter anderem der Vertrieb des Produkts an Einzelhändler, **der Verkauf von Produkten an Verbraucher bzw. die Erbringung von Dienstleistungen für Verbraucher auf Wegen aller Art (z. B. Franchising, Lizenzierung)**, Transport und Lagerung des Produkts, Demontage des Produkts sowie dessen Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen. **Wie in den OECD-Leitsätzen für multinationale**

*Unternehmen dargelegt, sollte die Wertschöpfungskette die verschiedenen Strukturen umfassen, die das Unternehmen und seine direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen bei ihrer Geschäftstätigkeit nutzen, was auch Franchising, Lizenzierung und Untervergabe umfasst.*

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten **in dieser Richtlinie auf etablierte** Geschäftsbeziehungen **beschränkt werden**. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter **etablierten** Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden, **die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sind oder sein dürften und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, sollte regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert gilt, so sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.**

#### *Geänderter Text*

(20) Damit die Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette ordnungsgemäß ermitteln und eine angemessene Einflussnahme ausüben können, sollten die Sorgfaltspflichten auf **alle** Geschäftsbeziehungen **angewendet werden**. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten unter Geschäftsbeziehungen direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen verstanden werden.

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **500 Beschäftigten** und einem weltweiten Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR** im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die **diese Kriterien** nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, **mindestens 250 Mitarbeiter und** einen weltweiten Nettoumsatz von über **40 Mio. EUR** hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeiternehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die

#### *Geänderter Text*

(21) Gemäß dieser Richtlinie sollten EU-Unternehmen mit durchschnittlich mindestens **50 Beschäftigten** und einem weltweiten Nettoumsatz von über **8 Mio. EUR** im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, verpflichtet werden, die Anforderungen der Sorgfaltspflicht einzuhalten. Für Unternehmen, die **das Mitarbeiterkriterium** nicht erfüllen, aber im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, einen weltweiten Nettoumsatz von über **8 Mio. EUR** hatten und die in einer oder mehreren Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie gelten, damit sie mehr Zeit für die Anpassung haben. Unternehmen, die in solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind, sollten zur Erfüllung einer stärker zielgerichteten Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, die sich auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert, um sicherzustellen, dass ihre Belastung verhältnismäßig ist. Leiharbeiternehmer, einschließlich entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung<sup>103</sup>, sollten in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten

Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

Fassung sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden.

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

---

<sup>103</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte **und** der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) **sowie** Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und **Großhandel** mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie

#### *Geänderter Text*

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte, der Umweltfragen, **der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung** Rechnung zu tragen. Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe), Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten **sowie Groß- und Einzelhandel** mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz,

gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

Lebensmitteln und Getränken; **Energie; Gewinnung, Transport und Umschlag** mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte); **Bau, Logistik und Infrastruktur; Öl- und Gaserzeugung sowie Öltraffineriesektor**. Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über **150 Mio. EUR oder im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht**, einen Nettoumsatz **von über 40 Mio. EUR, aber unter 150 Mio. EUR in einer oder mehreren der Branchen mit hohem Schadenspotenzial** erzielt haben; **diese Gruppe von Unternehmen soll diese Richtlinie zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie erfüllen müssen.**

(23) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und ihre Wertschöpfungsketten in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der EU tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über **8 Mio. EUR** erzielt haben. **Wirtschaftsunternehmen können vielfältige Strukturen aufweisen, was dazu führt, dass einzelne Gesellschaften** einen Nettoumsatz **unterhalb der Schwelle aufweisen.** Wie im Leitfaden zur Auslegung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt, können Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit beispielsweise über verschiedene Tochterunternehmen oder gemäß einem Franchising-Modell ausüben. **Ferner können Unternehmen wesentliche Teile ihrer Geschäftstätigkeit auslagern oder untervergeben. Daher sollte der durch das Unternehmen in der Union erzielte Nettoumsatz den durch das Unternehmen selbst in der Union erzielten Nettoumsatz, den durch seine direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen in der Union erzielten Nettoumsatz sowie den Nettoumsatz umfassen, der in der Union durch externe Unternehmen erzielt wird, mit denen das Unternehmen oder seine direkten oder indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen eine vertikale Vereinbarung gegen Zahlung von**



## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Um die Unternehmen aus Drittländern festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte das beschriebene Umsatzkriterium gewählt werden, da es eine territoriale Verbindung zwischen den Drittlandunternehmen und dem Gebiet der Union hergestellt. Der Umsatz ist ein Anhaltspunkt für die Auswirkungen, die die Tätigkeiten dieser Unternehmen auf den Binnenmarkt haben könnten. Solche Auswirkungen rechtfertigen im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Unionsrechts auf Unternehmen aus Drittländern. Um sicherzustellen, dass der relevante Umsatz der betreffenden Unternehmen ermittelt wird, sollten die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2021/2101 geänderten Fassung angewandt werden. Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Richtlinie sollte bei der Ermittlung der Unternehmen aus Drittländern, die unter diese Richtlinie fallen, jedoch kein Schwellenwert für die Anzahl der Beschäftigten angewandt werden, da der für die Zwecke dieser Richtlinie genutzte Begriff „Beschäftigte“ auf dem Unionsrecht beruht und nicht ohne Weiteres außerhalb der Union umgesetzt werden könnte. Da es – auch in den Rechnungslegungsrahmen – keine klare

#### *Geänderter Text*

(24) Um die Unternehmen aus Drittländern festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte das beschriebene Umsatzkriterium gewählt werden, da es eine territoriale Verbindung zwischen den Drittlandunternehmen und dem Gebiet der Union hergestellt. Der Umsatz ist ein Anhaltspunkt für die Auswirkungen, die die Tätigkeiten dieser Unternehmen auf den Binnenmarkt haben könnten. Solche Auswirkungen rechtfertigen im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Unionsrechts auf Unternehmen aus Drittländern. Um sicherzustellen, dass der relevante Umsatz der betreffenden Unternehmen ermittelt wird, sollten die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2021/2101 geänderten Fassung angewandt werden. Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Richtlinie sollte bei der Ermittlung der Unternehmen aus Drittländern, die unter diese Richtlinie fallen, jedoch kein Schwellenwert für die Anzahl der Beschäftigten angewandt werden, da der für die Zwecke dieser Richtlinie genutzte Begriff „Beschäftigte“ auf dem Unionsrecht beruht und nicht ohne Weiteres außerhalb der Union umgesetzt werden könnte. Da es – auch in den Rechnungslegungsrahmen – keine klare

und kohärente Methodik zur Ermittlung der Beschäftigten von Unternehmen aus Drittländern gibt, würde ein solcher Schwellenwert zu Rechtsunsicherheit führen und für Aufsichtsbehörden nur schwer anwendbar sein. Der Umsatz sollte auf der Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU ermittelt werden, in der die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern bereits festgelegt sind, da die Definitionen von Umsatz und Umsatzerlöse auch in den internationalen Rechnungslegungsrahmen ähnlich sind. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, welche Unternehmen aus Drittländern in der Union den Umsatz erzielen, der dazu führt, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte in dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, dass eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Bevollmächtigte des Drittlandunternehmens seinen Wohnsitz oder Sitz hat, und – sofern es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten handelt – eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt hat, darüber informiert wird, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

und kohärente Methodik zur Ermittlung der Beschäftigten von Unternehmen aus Drittländern gibt, würde ein solcher Schwellenwert zu Rechtsunsicherheit führen und für Aufsichtsbehörden nur schwer anwendbar sein. Der Umsatz sollte auf der Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU ermittelt werden, in der die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern bereits festgelegt sind, da die Definitionen von Umsatz und Umsatzerlöse auch in den internationalen Rechnungslegungsrahmen ähnlich sind. ***Unternehmen aus Drittländern, die nicht direkt in der Union tätig sind, sind als Unternehmen einzustufen, die einen Nettoumsatz in der Union erzielen, wenn sie mithilfe bestimmter Strukturen indirekt in der Union tätig sind, beispielsweise über Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen oder vertikale Vereinbarungen gegen Zahlung von Lizenzgebühren – wie im Leitfaden zur Auslegung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt – oder mithilfe von Auslagerungsverträgen oder Zulieferverträgen.*** Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, welche Unternehmen aus Drittländern in der Union den Umsatz erzielen, der dazu führt, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte in dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, dass eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Bevollmächtigte des Drittlandunternehmens seinen Wohnsitz oder Sitz hat, und – sofern es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten handelt – eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt hat, darüber informiert wird, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in den Anwendungsbereich



dieser Richtlinie fällt.

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden;  
***Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung sowie alle geeigneten Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie zu ergreifen sind, nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, wobei alle relevanten Umstände seiner Tätigkeit, wie die Branche und die operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind.*** Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den im

#### *Geänderter Text*

(25) Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie ***sollte darauf abgezielt werden, negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der in den internationale Übereinkommen verankerten Menschenrechte durch eine Person oder eine Personengruppe abzuwenden, und es*** sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich geschützter Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte und Verbote ergeben, welche in den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in diesem Anhang nicht ausdrücklich aufgeführten Verbots oder Rechts, die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch diese Übereinkommen geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben, ***sowie negative Auswirkungen in den Bereichen Luftqualität, Luftverschmutzung und***

Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben.

*Atmosphäre, Wasserverschmutzung, Kontaminierung von Wasser, Zugang zu Wasser und Erschöpfung von Frischwasserressourcen, Boden, wie z. B. Bodenverunreinigung, Kontaminierung des Bodens, Bodenerosion und Landdegradation, Biodiversität, einschließlich Schädigungen von Wildtieren, des Meeresbodens und der Meeresumwelt, der Flora, Fauna, natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, menschliche Gesundheit gemäß dem „One-Health“-Ansatz, Klima, einschließlich Treibhausgasemissionen und Zerstörung oder Schädigung von Senken.*

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(25a) Das Verhalten von Unternehmen könnte sich negativ auf die Rechtsstaatlichkeit und auf die für eine verantwortungsvolle Staatsführung erforderlichen Systeme auswirken, insbesondere in Entwicklungsländern. Unternehmen könnten in den institutionellen und rechtlichen Systemen bestehende Schwächen ausnutzen, um Geschäfte unter Verletzung geltender internationaler oder regionaler Regelwerke zu tätigen, insbesondere indem sie bestimmte Regeln nicht einhalten und beispielsweise ihre Steuern nicht zahlen, oder indem sie durch Korruption, Gewalt oder Einschüchterung Einfluss auf die demokratischen, exekutiven, administrativen oder justiziellen Verfahren in Entwicklungsländern nehmen, was mit gravierenden Folgen für*

*diese Länder und ihre Gemeinschaften einhergeht. Korruption und unzureichende Rechtsstaatlichkeit führen dazu, dass die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt erheblich untergraben werden. Korruption ermöglicht es Unternehmen, sich der Verantwortung für ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu entziehen, gefährdet Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer, schwächt die Qualität und die Häufigkeit sowie das Vertrauen in die Durchsetzungsmaßnahmen der Behörden (z. B. Arbeitsaufsicht, Umweltbehörden) und in Gerichtsverfahren.*

Or. en

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

##### *Vorschlag der Kommission*

(27) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten **und** Umweltschutz ***hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten*** zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie

##### *Geänderter Text*

(27) Um ***hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten*** eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten, Umweltschutz, ***Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung*** zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, ***die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung*** ermitteln, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, ein Beschwerdeverfahren

festgelegten Anforderungen überwachen und **öffentlich** über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht **kommunizieren**. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen **in dieser Richtlinie** klar voneinander unterschieden werden.

einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht **Bericht erstatten sowie einschlägige Informationen veröffentlichen, um Unternehmen und ihre Tochterunternehmen und Geschäftspartner, die in Entwicklungsländern tätig sind, dabei zu unterstützen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, auf die Umwelt und auf die Systeme, die für eine verantwortungsvolle Staatsführung erforderlich sind, zu ermitteln, zu verhindern und wirksam zu beheben**. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten **in der vorliegenden Richtlinie** insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, **zur** Minimierung der tatsächlichen negativen Auswirkungen **und zur Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen** klar voneinander unterschieden werden.

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie

#### *Geänderter Text*

(28) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in all ihre Unternehmensrichtlinien integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. In der Strategie

zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die **von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhaltenden** Regeln und Grundsätze beschrieben sind; **in der Strategie sollten die** Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht **beschrieben sein, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen.** Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte beschrieben werden, welchen Ansatz das Unternehmen – auch langfristig – in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben sind, **die von den Beschäftigten und den Tochterunternehmen des Unternehmens sowie von den juristischen Personen, zu denen das Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, einzuhalten sind; ferner sollte in der Strategie Folgendes enthalten sein: eine Beschreibung der** Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht; **eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes; eine Beschreibung der Korrekturmaßnahmen, die im vergangenen Jahr im Anschluss an etwaige mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie im Anschluss an etwaige neue negative Auswirkungen getroffen worden sind; eine Beschreibung des nach der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Beschwerdeverfahrens; eine Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung der Prozesse, Maßnahmen und Verfahren.** Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs- und des Auftragswesens. Die Unternehmen sollten zudem ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Erwägung 29

### *Vorschlag der Kommission*

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. Eine „geeignete Maßnahme“ wäre eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entspricht und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf eine Geschäftsbeziehung im Einklang mit internationalen Rahmenwerken einerseits seine Fähigkeit verstanden werden, seinen Geschäftspartner von der Ergreifung von Maßnahmen zu überzeugen, mit denen negative Auswirkungen abgestellt oder verhindert werden (z. B. über eine Eigentums- oder faktische Kontrolle, über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte **und** Umwelt usw.), und andererseits der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen vernünftigerweise ausüben könnte, z. B. durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das in einer direkten Partnerbeziehung zu dem mit negativen Auswirkungen verbundenen

### *Geänderter Text*

(29) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen. Eine „geeignete Maßnahme“ wäre eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entspricht und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf eine Geschäftsbeziehung im Einklang mit internationalen Rahmenwerken einerseits seine Fähigkeit verstanden werden, seinen Geschäftspartner von der Ergreifung von Maßnahmen zu überzeugen, mit denen negative Auswirkungen abgestellt oder verhindert werden (z. B. über eine Eigentums- oder faktische Kontrolle, über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, **Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung** usw.), und andererseits der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen vernünftigerweise ausüben könnte, z. B. durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das in einer direkten Partnerbeziehung zu dem mit negativen



Geschäftspartner steht.

Auswirkungen verbundenen  
Geschäftspartner steht.

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt ermitteln. **Für** eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer

#### *Geänderter Text*

(30) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** ermitteln. **Um** eine umfassende Ermittlung der negativen Auswirkungen **sicherzustellen**, sollten **die Interessenträger sinnvoll einbezogen werden sowie** quantitative und qualitative Informationen herangezogen werden. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in Wertschöpfungsketten einholen. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der menschenrechtlichen und ökologischen Gegebenheiten gehören: vor einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor wichtigen Entscheidungen oder Änderungen des Vorhabens, als Reaktion auf oder im Vorgriff auf Veränderungen des Betriebsumfelds und regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung. Beaufsichtigte Finanzunternehmen, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen bereitstellen, sollten nur bei

Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

Vertragsbeginn die negativen Auswirkungen ermitteln. Im Zuge der Ermittlung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien einer Geschäftsbeziehung, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Wenn das Unternehmen nicht gleichzeitig alle negativen Auswirkungen verhindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es in der Lage sein, eine Priorität seiner Maßnahmen festzulegen, vorausgesetzt, es ergreift die Maßnahmen, die dem Unternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

Or. en

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31**

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um eine unzumutbare Belastung kleinerer Unternehmen, die in Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind und von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen nur verpflichtet sein, jene tatsächlichen oder potenziellen ***schwerwiegenden*** negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind.

#### *Geänderter Text*

(31) Um eine unzumutbare Belastung kleinerer Unternehmen, die in Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind und von dieser Richtlinie erfasst werden, zu vermeiden, sollten diese Unternehmen nur verpflichtet sein, jene tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32**



*Vorschlag der Kommission*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung **und** Minderung sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen. ***Damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ermöglicht wird, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden (d. h. sich aus diesen zurückzuziehen) und somit möglicherweise negative Auswirkungen zu verschärfen, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass der Rückzug ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit ist. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden.***

*Geänderter Text*

(32) Im Einklang mit internationalen Standards sollten Verhinderung, Minderung **und Abhilfemaßnahmen** sowie Abstellung und Minimierung negativer Auswirkungen den Interessen der von diesen Auswirkungen Betroffenen Rechnung tragen, ***wobei bei der Gestaltung der entsprechenden Schritte und Maßnahmen sowie bei den Entscheidungen eine sinnvolle Einbeziehung dieser Personen erfolgen sollte. Die Unternehmen sollten die Interessenträger, die von der Entscheidung über die Einstellung oder Beendigung einer mit negativen Auswirkungen einhergehenden Geschäftsbeziehung betroffen sind, rechtzeitig, wirksam und sinnvoll einbeziehen, bevor sie diese Entscheidung treffen, sowie sich mit den negativen Auswirkungen befassen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben.***

Or. en

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

(33) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **oder** die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern und angemessen zu mindern. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit

*Geänderter Text*

(33) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, ***die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung*** feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern und angemessen zu

für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen von den Unternehmen gegebenenfalls zur Verhinderung und Minderung möglicher negativer Auswirkungen je nach den Umständen zu ergreifen sind.

mindern. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen von den Unternehmen gegebenenfalls zur Verhinderung und Minderung möglicher negativer Auswirkungen je nach den Umständen zu ergreifen sind.

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, **gegebenenfalls** die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. **Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die** Unternehmen einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten **anstreben**, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen **verlangt**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen **zu gewährleisten**, sollten Unternehmen auch Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine **etablierte**

#### *Geänderter Text*

(34) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. **Die** Unternehmen **sollten** einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten **dafür Sorge tragen**, dass ein direkter Partner, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen **einholt**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Um eine umfassende Vermeidung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen **sicherzustellen**, sollten Unternehmen auch **ihre Geschäftsmodelle und -strategien, einschließlich ihrer Handels-, Beschaffungs-, Einkaufs- und Preisgestaltungspraxis, überarbeiten**

Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

**sowie** Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern; sie sollten KMU, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen – beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, um die Umsetzung des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans zu fördern – oder technische Hilfestellung, z. B. in Form von Schulungen oder einer Modernisierung der Managementsysteme, leisten sowie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die **Möglichkeit** verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner **anstreben kann**, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen **ergreifen kann**, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

#### *Geänderter Text*

(35) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die **Verpflichtung** verwiesen werden, dass das Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner **anstrebt**, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen **ergreift**, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minimierungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

Or. en

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und – **sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt** – entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Möglicherweise

#### *Geänderter Text*

(36) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam verhindert und gemindert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In Fällen, in denen mit den beschriebenen Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten, sollte in der Richtlinie jedoch auch auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen und bestehende Beziehungen zu dem betreffenden Partner nicht zu verlängern, und entweder die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Verhinderung oder Minimierung zu unternehmen, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden, oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind **oder wenn die negativen Auswirkungen wiederholt auftreten**. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer

erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, z. B. mit einem Unternehmen, das eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unterhält. In einigen Fällen könnte eine solche Zusammenarbeit die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen zu verhindern, insbesondere wenn der Partner in der indirekten Geschäftsbeziehung nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. In solchen Fällen sollte das Unternehmen – unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts – mit der juristischen Person zusammenarbeiten, die negative Auswirkungen auf der Ebene der indirekten Geschäftsbeziehungen am wirksamsten verhindern oder mindern kann.

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **oder** die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Unternehmen in Bezug auf etablierte Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt

#### *Geänderter Text*

(38) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in den seiner Tochterunternehmen abzustellen **sowie seine Partner dazu zu verpflichten**. Allerdings sollte klargestellt werden, dass

werden können, **das Ausmaß dieser** Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

Unternehmen in Bezug auf etablierte Geschäftsbeziehungen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, **diese** Auswirkungen **so weit irgend möglich** minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren.

Or. en

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder **deren Ausmaß** minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen **und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen** angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die

#### *Geänderter Text*

(39) Um den Pflichten gemäß dieser Richtlinie, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die negativen Auswirkungen neutralisieren oder **sie so weit irgend möglich** minimieren, wobei die ergriffene Maßnahme der Bedeutung und dem Umfang der negativen Auswirkungen angemessen sein sollte. Wenn dies notwendig ist, weil die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt



negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch **anstreben**, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen **verlangt**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, KMU, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, **gegebenenfalls** auch, um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

werden können, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan ausarbeiten und umsetzen, der angemessene und klar definierte Zeitrahmen für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung von Verbesserungen enthält. Unternehmen sollten auch **dafür Sorge tragen**, dass ein direkter Geschäftspartner, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, vertraglich zusichert, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsplans des Unternehmens sicherstellen wird, unter anderem indem dieser von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen **erlangt**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Schließlich sollten Unternehmen außerdem Investitionen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder **so weit irgend möglich** zu minimieren, KMU, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, gezielt und angemessen unterstützen und mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch um die Fähigkeit des Unternehmens zur Abstellung der negativen Auswirkungen zu verbessern.

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die **Möglichkeit** verwiesen werden, dass das Unternehmen den

#### *Geänderter Text*

(40) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die **mögliche Verpflichtung** verwiesen werden, dass das Unternehmen

Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner **anstreben kann**, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen **ergreifen kann**, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen tatsächliche Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

den Abschluss eines Vertrags mit dem indirekten Geschäftspartner **anstrebt**, um die Einhaltung des Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans des Unternehmens zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen **ergreift**, um die Übereinstimmung der indirekten Geschäftsbeziehung mit dem Vertrag zu überprüfen, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen tatsächliche Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

Or. en

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und, **sofern das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies zulässt**, entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner

#### *Geänderter Text*

(41) Um sicherzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen wirksam abgestellt oder minimiert werden, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv in den bestehenden Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette Lösungen finden, anstatt sich zurückzuziehen, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem ihr Versuch, potenzielle negative Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, erfolglos geblieben ist. Diese Richtlinie sollte jedoch auch in Fällen, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht abgestellt oder angemessen gemindert werden konnten, auf die Verpflichtung von Unternehmen verweisen, keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Partner einzugehen oder bestehende Beziehungen nicht zu verlängern, und entweder Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig



vorübergehend auszusetzen und dabei gleichzeitig Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

Bemühungen im Hinblick auf eine Abstellung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu unternehmen oder die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend betrachtet werden **oder wiederholt auftreten**. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können.

Or. en

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten **zu können**, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, **sowie** von Organisationen der Zivilgesellschaft, **die in mit der betreffenden Wertschöpfungskette in Zusammenhang stehenden Bereichen tätig sind**, vorgebracht werden können, **wenn sie Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen haben**. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und **Arbeitnehmer**, Gewerkschaften und

#### *Geänderter Text*

(42) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie **zu** richten, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** bestehen. Solche Beschwerden sollten beispielsweise von Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die innerhalb der betreffenden Wertschöpfungskette arbeitende Einzelpersonen vertreten, von Organisationen der Zivilgesellschaft **sowie von Verteidigern der Menschenrechte, der Umwelt, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung** vorgebracht werden können. Die Unternehmen sollten ein Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und alle einschlägigen Interessenträger, einschließlich **Arbeitnehmern**,

**andere Arbeitnehmervertreter** **gegebenenfalls** über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern. **Dieser Zugang sollte nicht zu unangemessenen Kontaktaufnahmen zu Unternehmen führen.**

Gewerkschaften und **anderen Arbeitnehmervertretern**, über solche Verfahren informieren. Die Inanspruchnahme des Beschwerde- und Abhilfeverfahrens sollte den Beschwerdeführer nicht daran hindern, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Beschwerden dazu berechtigen, vom Unternehmen eine angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu fordern und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

Or. en

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in **etablierten** Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob

#### *Geänderter Text*

(43) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und – soweit mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens verbunden – der Tätigkeiten ihrer Partner in Geschäftsbeziehungen vornehmen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** zu überwachen. Im Rahmen dieser

negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie mindestens alle zwölf Monate durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten.

Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie mindestens alle zwölf Monate durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass erhebliche neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten.

Or. en

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen. **Um**

#### *Geänderter Text*

(44) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen enthält die einschlägigen Berichtspflichten für die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen.

**Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit dieser Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichtspflichten sowie über die im Rahmen jener Richtlinie zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen.** Unternehmen, die unter die vorliegende Richtlinie, jedoch nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, sollten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu kommunizieren, auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich gebräuchlichen Sprache veröffentlichen.

**Unbeschadet der Berichtspflichten nach Richtlinie 2013/34/EU sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Unternehmen über Angelegenheiten, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website in einer zugänglichen und zeitnahen Weise ihre Strategien zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, ihre Präventionspläne, ihre Korrekturmaßnahmenpläne, ihr Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden, ihre Berichte über die Ergebnisse von Bewertungen sowie sonstige einschlägige Informationen veröffentlichen.**

Or. en

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(45a) Eine vollständige, sichere, sinnvolle und wirksame Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger bei sämtlichen Schritten des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist von entscheidender Bedeutung, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sicherzustellen. Im Einklang mit internationalen Standards sollte dieses Verfahren interaktiv, reaktionsfähig, kontinuierlich, geschlechtergerecht, kindgerecht und an schutzbedürftige Interessenträger angepasst sein. Die Einbeziehung sollte rechtzeitig und vor Entscheidungen**

*erfolgen, die zu negativen Auswirkungen führen könnten. Alle relevanten Informationen, die die Interessenträger benötigen, um sich ein fundiertes Urteil zu bilden, sollten auf zugängliche und transparente Weise bereitgestellt werden, einschließlich aussagekräftiger Informationen über Tätigkeiten, Projekte und Investitionen und ihre tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen.*

Or. en

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Der Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.

#### *Geänderter Text*

(46) Der Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Europäische Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)** und gegebenenfalls internationalen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – auch für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – herauszugeben, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, zu unterstützen

und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben.

Or. en

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin partnerschaftlich mit Drittländern zusammenarbeiten, um vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, mit denen negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt wirksam verhindert und gemindert werden, wobei den Herausforderungen, mit denen Kleinbetriebe konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Sie sollten ihre Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit nutzen, um Regierungen von Drittländern und vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern bei der Bewältigung der negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und vorgelagerter Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt zu unterstützen. Dazu könnte die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer, der lokalen Privatwirtschaft und Interessenträgern bei der Bekämpfung der Ursachen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt gehören.

#### *Geänderter Text*

(49) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin partnerschaftlich mit Drittländern zusammenarbeiten, um vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, mit denen negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** wirksam verhindert und gemindert werden, wobei den Herausforderungen, mit denen Kleinbetriebe konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Sie sollten ihre Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit nutzen, um Regierungen von Drittländern und vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern bei der Bewältigung der negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und vorgelagerter Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** zu unterstützen. Dazu könnte die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer, der lokalen Privatwirtschaft und Interessenträgern bei der Bekämpfung der Ursachen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung**



gehören. **In diesem Sinne sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielte Unterstützung für Interessenträger in Entwicklungsländern bereitstellen, um ihre sinnvolle Einbeziehung bei allen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sicherzustellen. Insbesondere sollte Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisation auf nationaler und lokaler Ebene bereitgestellt werden, um das Verhalten von Unternehmen zu überwachen und Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen, und es sollten spezielle Maßnahmen und Mittel vorgesehen werden, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern.**

Or. en

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 56

*Vorschlag der Kommission*

(56) **Zur Gewährleistung einer wirksamen** Entschädigung der Opfer nachteiliger Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festzulegen, die sich aus **der Nichteinhaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht** ergeben. **Ein** Unternehmen sollte **für Schäden** haftbar sein, wenn es seinen Verpflichtungen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen oder zur Abstellung tatsächlicher Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nicht nachgekommen ist und wenn infolge dieses Versäumnisses negative Auswirkungen, die ermittelt, verhindert, gemindert, abgestellt oder durch geeignete

*Geänderter Text*

(56) **Um eine wirksame** Entschädigung der Opfer nachteiliger Auswirkungen **sicherzustellen**, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festzulegen, die sich aus **negativen Auswirkungen** ergeben. **Ein Unternehmen sollte für Schäden, die sich aus negativen Auswirkungen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder aus negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen ergeben, stets haftbar sein. Für Schäden, die sich aus negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Partnern, zu denen es eine Geschäftsbeziehung unterhält, ergeben, sollte ein** Unternehmen haftbar sein, wenn es seinen Verpflichtungen zur Verhinderung und Minderung potenzieller

Maßnahmen hätten minimiert werden müssen, zu einem Schaden geführt haben.

negativer Auswirkungen oder zur Abstellung tatsächlicher Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nicht nachgekommen ist und wenn infolge dieses Versäumnisses negative Auswirkungen, die ermittelt, verhindert, gemindert, abgestellt oder durch geeignete Maßnahmen hätten minimiert werden müssen, zu einem Schaden geführt haben.

Or. en

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene etablierter indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte **die Haftung des Unternehmens bestimmten Bedingungen unterliegen. Ein Unternehmen sollte nicht haften, wenn es spezifische Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführt hat. Allerdings sollte es durch die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht von der Haftung befreit werden, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten war, dass die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen, auch in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung, geeignet waren, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren. Darüber hinaus sind bei der Bewertung der Frage des Bestehens und des Umfangs der Haftung die Bemühungen des Unternehmens, die von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen umzusetzen – soweit sie sich unmittelbar auf den betreffenden Schaden beziehen –, die vom Unternehmen getätigten Investitionen und die von ihm geleistete gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit**

#### *Geänderter Text*

(57) In Bezug auf Schäden, die auf der Ebene etablierter indirekter Geschäftsbeziehungen entstehen, sollte **jede Person mit einem berechtigten Interesse gegenüber dem betreffenden Unternehmen Anspruch auf Schadensersatz in vollem Umfang für den Schaden haben, der sich aus einer negativen Auswirkung ergibt, wobei die Unternehmen über die Rechtssicherheit verfügen sollten, von den Partnern, zu denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten und die für die negativen Auswirkungen verantwortlich sind, eine Entschädigung zu erhalten.**



*mit anderen Unternehmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend zu berücksichtigen.*

Or. en

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

*Vorschlag der Kommission*

(58) *Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war, und diese Frage bleibt daher dem nationalen Recht überlassen.*

*Geänderter Text*

(58) *Das Unternehmen sollte die Beweislast dafür tragen, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls angemessen war.*

Or. en

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 61

*Vorschlag der Kommission*

(61) Um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen **und Umweltschäden** auch dann Schadenersatzklagen erheben und Schadenersatzansprüche geltend machen können, die aufgrund der Nichteinhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Sorgfaltspflichten entstanden sind, wenn das auf solche Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist – was beispielsweise gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts der Fall sein könnte, wenn der Schaden in einem Drittland eintritt –, sollte diese Richtlinie

*Geänderter Text*

(61) Um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen **bzw. von Schäden in den Bereichen Umwelt, Rechtsstaatlichkeit oder verantwortungsvolle Staatsführung** auch dann Schadenersatzklagen erheben und Schadenersatzansprüche geltend machen können, die aufgrund der Nichteinhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Sorgfaltspflichten entstanden sind, wenn das auf solche Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist – was beispielsweise gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts der Fall

die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür zu sorgen, dass die in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung in Fällen, in denen das auf derartige Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist, zwingend anwendbar ist.

sein könnte, wenn der Schaden in einem Drittland eintritt –, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür zu sorgen, dass die in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung in Fällen, in denen das auf derartige Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist, zwingend anwendbar ist.

Or. en

### Änderungsantrag 37

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, **und**

##### *Geänderter Text*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, **die Rechtsstaatlichkeit oder die verantwortungsvolle Staatsführung** in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, **Produkte und Dienstleistungen**, die Tätigkeiten, **Produkte und Dienstleistungen** ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält,

Or. en

##### *Begründung*

*Die Berücksichtigung von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen von Unternehmen ist von entscheidender Bedeutung, um gegen Umweltschäden und CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzugehen, die sich aus der Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens ergeben. Damit soll ein Beitrag zu den Anstrengungen zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 13 (Klimaschutz) geleistet werden.*

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) den Zugang zur Justiz, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsbehelfe für die Opfer negativer Auswirkungen sowie für Personen oder Personengruppen mit berechtigtem Interesse.**

Or. en

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte **oder** der Umwelt oder des Klimaschutzes dienen.

(2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte, der Umwelt, **der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung** oder des Klimaschutzes dienen.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz **und** Klimawandel, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sind die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

#### *Geänderter Text*

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz, Klimawandel, ***Achtung der Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung***, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sind die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **500 Beschäftigte** und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150 Mio. EUR**.

#### *Geänderter Text*

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als **50 Beschäftigte** und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **8 Mio. EUR**.

## Begründung

Der im Vorschlag der Kommission vorgesehene Geltungsbereich steht nicht im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien der Vereinten Nationen und der OECD, die sich auf Unternehmen aller Art beziehen. Alle Unternehmen tragen eine Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung sowie zur Durchführung von Sorgfaltsprüfungen. Sie sollten dabei verhältnismäßig vorgehen, in Abhängigkeit von den Risiken, von der Schwere der Auswirkungen und von den Ressourcen. Die momentan vorgesehene hohe Schwelle hätte zur Folge, dass viele Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit mit weithin bekannten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte in Entwicklungsländern einhergeht, wie beispielsweise Unternehmen, die in der Textilbranche oder im Diamantenhandel tätig sind, nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen würden.

### Änderungsantrag 43

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, **für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte** einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **40 Mio. EUR, sofern** mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren **erwirtschaftet wurden:**

##### *Geänderter Text*

b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als **8 Mio. EUR und erwirtschaftete** mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren:

Or. en

### Änderungsantrag 44

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und **Großhandel** mit landwirtschaftlichen

##### *Geänderter Text*

ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten **sowie Groß- und Einzelhandel** mit

Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz,  
Lebensmitteln und Getränken;

landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden  
Tieren, Holz, Lebensmitteln und  
Getränken;

Or. en

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

##### *Vorschlag der Kommission*

iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).

##### *Geänderter Text*

iii) **Energie; Gewinnung, Transport und Umschlag** mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).

Or. en

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**iiia) Bau, Logistik und Infrastruktur;**

Or. en



## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**iiib) Öl- und Gaserzeugung sowie  
Ölraffineriesektor;**

Or. en

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie gilt zudem für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und **eine der folgenden Bedingungen erfüllen:**

(2) Diese Richtlinie gilt zudem für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und **im Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 8 Mio. EUR erzielten.**

Or. en

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

**b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, aber nicht mehr als 150 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären.

*Geänderter Text*

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären. **Ferner gilt:**

- a) bei der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl sind zu berücksichtigen:**
- i) Beschäftigte im Unternehmen;**
  - ii) Beschäftigte in seinen direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen; und**
  - iii) Beschäftigte in externen Unternehmen, mit denen das Unternehmen oder seine direkten oder**

*indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen eine vertikale Vereinbarung gegen Zahlung von Lizenzgebühren oder einen Auslagerungsvertrag oder einen Zuliefervertrag eingegangen sind;*

*b) beim Nettoumsatz ist der weltweite Nettoumsatz zu berücksichtigen, der durch folgende Einheiten erzielt wird:*

*i) das Unternehmen; und*

*ii) seine direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen sowie externe Unternehmen, mit denen das Unternehmen oder seine direkten oder indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen eine vertikale Vereinbarung gegen Zahlung von Lizenzgebühren oder einen Auslagerungsvertrag oder einen Zuliefervertrag eingegangen sind.*

*Für die Zwecke von Absatz 2 ist als Nettoumsatz zu berücksichtigen:*

*i) der durch das Unternehmen in der Union erzielte Umsatz;*

*ii) der in der Union durch seine direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen erzielte Umsatz; und*

*iii) der Nettoumsatz, der in der Union durch externe Unternehmen erzielt wird, mit denen das Unternehmen oder seine direkten oder indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen eine vertikale Vereinbarung gegen Zahlung von Lizenzgebühren oder einen Auslagerungsvertrag oder einen Zuliefervertrag eingegangen sind.*

Or. en

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ **nachteilige Auswirkungen auf** die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung **nach den** in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben;

*Geänderter Text*

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ **schwere Schäden für** die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung, **die im internationalen Umweltrecht verankert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die** in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben, **einen Verstoß im Sinne der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> oder negative Auswirkungen auf eine der folgenden Umweltkategorien:**

a) **Luftqualität, Luftverschmutzung und Atmosphäre;**

b) **Wasserverunreinigung, Kontaminierung von Wasser, Zugang zu Wasser und Erschöpfung von Frischwasserressourcen;**

c) **Boden, wie z. B. Bodenverunreinigung, Kontaminierung des Bodens, Bodenerosion und Landdegradation;**

d) **Biodiversität, einschließlich Schädigungen von Wildtieren, des Meeresbodens und der Meeresumwelt, der Flora, Fauna, natürlicher Lebensräume und Ökosysteme;**

e) **menschliche Gesundheit gemäß dem „One-Health“-Ansatz; und**

f) **Klima, einschließlich durch Treibhausgasemissionen und die Zerstörung oder Schädigung von Senken;**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> vom ... über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2008/99/EG (ABl. L ...).**

### Änderungsantrag 53

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ **nachteilige Auswirkungen auf geschützte Personen, die sich aus der Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Rechte oder Verbote, wie sie in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, ergeben;**

##### *Geänderter Text*

c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ **jede Beeinträchtigung des Genusses der Menschenrechte einer Person oder einer Gruppe von Personen, wie sie in internationalen Übereinkommen, insbesondere in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten Übereinkommen und vor allem in der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten geschützten Position, verankert sind;**

Or. en

##### *Begründung*

*Eine weite Auslegung der negativen Auswirkungen für die Menschenrechte ist notwendig, um sicherzustellen, dass auch betroffene Gruppen geschützt werden (z. B. indigene Gruppen) und dass Rechte, die für die Erfüllung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von zentraler Bedeutung sind, respektiert werden (Ziel Nr. 5 – Gleichstellung der Geschlechter); Ziel Nr. 10 – Weniger Ungleichheiten)*

### Änderungsantrag 54

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**ca) „nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung“ eine Beeinträchtigung des wirksamen Funktionierens der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung in dem Land, der Region oder dem Gebiet, in dem das Unternehmen oder sein**

*Tochterunternehmen oder Partner in der Wertschöpfungskette tätig sind, wenn die Verpflichtungen und Verbote gemäß den Rechtsakten zur internationalen oder regionalen Rechtsstaatlichkeit oder zur verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Antikorruptionskonventionen, verletzt werden; Die „negativen Auswirkungen auf Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung“ umfassen auch die Auswirkungen auf informelle Strukturen;*

Or. en

### *Begründung*

*Die unzureichende Achtung von Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung, einschließlich der Korruptionsbekämpfung, untergräbt die Menschenrechte und die Umwelt in hohem Maße, ermöglicht es Unternehmen, sich der Verantwortung für ihre negativen Auswirkungen zu entziehen, gefährdet Menschenrechts- und Umweltschützer, schwächt die Effektivität der staatlichen Strukturen, die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen, das Vertrauen in die Durchsetzungsmaßnahmen der Behörden (Arbeitsaufsicht, Umweltbehörde) und in Gerichtsverfahren.*

### **Änderungsantrag 55**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

e) „Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung **zu** einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“),

##### *Geänderter Text*

e) „Geschäftsbeziehung“ bezeichnet eine Beziehung **zwischen einem Unternehmen oder einer seiner Tochterunternehmen und** einem Auftragnehmer, **Unterauftragnehmer** oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“) **innerhalb der Wertschöpfungskette,**

Or. en

### **Änderungsantrag 56**



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- f) **„etablierte Geschäftsbeziehung“** **entfällt**  
**eine direkte oder indirekte  
Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht  
ihrer Intensität oder Dauer beständig ist  
oder sein dürfte und die keinen  
unbedeutenden oder lediglich  
untergeordneten Teil der  
Wertschöpfungskette darstellt;**

Or. en

*Begründung*

*Das Konzept der „etablierten Geschäftsbeziehung“ steht nicht im Einklang mit internationalen Standards und würde die Abdeckung der Wertschöpfungskette auf die erste(n) Ebene(n) beschränken, wodurch Menschenrechtsverletzungen, die weiter unten in der Wertschöpfungskette in Entwicklungsländern stattfinden, nicht abgedeckt würden. In der Tat lässt das Konzept kurzfristige und informelle Lieferanten außen vor und kann dazu führen, dass Unternehmen sich für andere Arten von Geschäftsbeziehungen entscheiden, um Verpflichtungen und Verantwortung zu vermeiden. Bei einer solchen Einschränkung würden die Auswirkungen auf informelle Arbeiter oder Heimarbeiter beispielsweise nicht berücksichtigt werden.*

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- g) **„Wertschöpfungskette“** Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter **etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. **In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a**
- g) **„Wertschöpfungskette“** Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, **der Verteilung oder dem Verkauf** von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen **oder eine seiner direkten und indirekten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen**, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor-

*Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;*

und nachgelagerter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.

Or. en

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h**

#### *Vorschlag der Kommission*

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden **Menschenrechts- und Umweltaanforderungen** seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in **Umwelt- und Menschenrechtsfragen** besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

#### *Geänderter Text*

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden **Anforderungen an Menschenrechte, Umweltschutz, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung** seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in **den Bereichen Umweltschutz, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung** besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

Or. en

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

#### *Vorschlag der Kommission*

l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt **oder** die Menschenrechte, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder einen großen Bereich der Umwelt betreffen, irreversibel sind oder die sich aufgrund der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, nur besonders schwer beheben lassen;

#### *Geänderter Text*

l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschenrechte **oder auf das Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung des Landes oder der Region oder des Gebiets, in dem das Unternehmen oder seine Tochterunternehmen in der Wertschöpfungskette tätig sind**, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder einen großen Bereich der Umwelt betreffen, irreversibel sind oder die sich aufgrund der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, nur besonders schwer beheben lassen **oder wichtige Institutionen oder Strukturen, die für den Schutz und die Versorgung der Bevölkerung oder den Schutz der Umwelt zuständig sind, so beeinträchtigt, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, sich in Entscheidungsprozesse einmischt, Korruption, Gewalt oder Einschüchterung vermittelt und die Bevölkerung daran hindert, ihre Menschenrechte wahrzunehmen oder die Umwelt ernsthaft beeinträchtigt, oder Unsicherheit und Destabilisierung schafft**;

Or. en

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen **durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses** Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

n) „Interessenträger“:

*i)* die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen **und die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette** sowie andere Einzelpersonen, **einschließlich Kinder**, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die **potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen eines Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftsbeziehungen, einschließlich der Wertschöpfungskette, auf die Menschenrechte, das Klima, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;

*ii)* **andere juristische oder natürliche Personen, die im Rahmen ihres satzungsgemäßen Zwecks oder anderweitig die Menschenrechte, die Umwelt sowie die Rechtsstaatlichkeit und eine verantwortungsvolle Staatsführung fördern, schützen und verteidigen, einschließlich Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter;**

Or. en

*Begründung*

*Die Definition des Begriffs „Interessenträger“ sollte sich nicht nur auf „betroffene“ Menschen oder Gruppen beziehen, sondern auch diejenigen einschließen, die ein*

*„ausreichendes Interesse“ an den Folgen des Schadens für die Umwelt, die Menschenrechte und die Institutionen haben und sich um die Beendigung und Wiedergutmachung bemühen. Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften, die von Menschenrechts- und Umweltverletzungen in Entwicklungsländern betroffen sind, haben manchmal Schwierigkeiten, sich Gehör zu verschaffen. Deshalb ist es wichtig, dass auch ihre Vertreter oder andere externe Interessengruppen berücksichtigt werden.*

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***na) „Verteidiger der Menschenrechte, der Umwelt, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung“ Einzelpersonen, Gruppen und Strukturen der Gesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die die Menschenrechte, die Umwelt, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung fördern, schützen und verteidigen.***

Or. en

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***nb) „schutzbedürftige Interessenträger“ Einzelpersonen und Gruppen von Rechtsinhabern, die sich aufgrund spezifischer Kontexte oder sich überschneidender Faktoren, einschließlich u. a. ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Alters, ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Klasse, Bildung, indigene Identität, ihres Migrationsstatus, ihrer Behinderung sowie ihres sozialen und wirtschaftlichen***

*Status, in einer Situation der Marginalisierung und Schutzbedürftigkeit befinden, die die Ursache für differenzierte und oft unverhältnismäßige negative Auswirkungen sind und Diskriminierung und ein zusätzliches Hindernis für die Beteiligung und den Zugang zur Justiz darstellen;*

Or. en

### **Änderungsantrag 63**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*nc) „sinnvolle Beteiligung“ einen interaktiven, reaktionsfähigen, kontinuierlichen und geschlechtsspezifischen, kindersensiblen Prozess der Einbeziehung von Interessenträgern, der an gefährdete Interessenträger angepasst ist und in jeder Phase und während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht stattfindet. Dieses Verfahren ist proaktiv, findet vor der Entscheidungsfindung statt, die Auswirkungen auf die Interessenträger haben kann, berücksichtigt ihre Interessen und beinhaltet die rechtzeitige Bereitstellung aller relevanten Informationen, die die Interessenträger benötigen, um sich ein fundiertes Urteil zu bilden, und zwar auf zugängliche und transparente Weise, einschließlich aussagekräftiger Informationen über Tätigkeiten, Projekte und Investitionen und ihre tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen;*

Or. en



## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Artikeln 5 bis 11 festgelegte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte **und** Umwelt („Sorgfaltspflicht“) durch folgende Maßnahmen erfüllen:

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Artikeln 5 bis 11 festgelegte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, **Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung** („Sorgfaltspflicht“) durch folgende Maßnahmen erfüllen:

Or. en

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6;

#### *Geänderter Text*

b) Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller **Risiken und** negativer Auswirkungen nach Artikel 6;

Or. en

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ca) Sicherstellung, dass die Sorgfaltsprüfung ein fortlaufendes und präventives Verfahren ist, das auf der Grundlage einer Prioritätensetzung auf der Grundlage des Schweregrads, der Wahrscheinlichkeit und der Dringlichkeit potenzieller und tatsächlicher negativer**

*Auswirkungen sowie der Art und des Kontexts der Tätigkeiten im Einklang nach Artikel 7 durchgeführt wird;*

Or. en

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) Einrichtung und Aufrechterhaltung *eines Beschwerdeverfahrens* nach Artikel 9;

*Geänderter Text*

d) Einrichtung und Aufrechterhaltung *wirksamer Beschwerdemechanismen* nach Artikel 9;

Or. en

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;

*Geänderter Text*

e) Überwachung *und Bewertung* der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;

Or. en

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

f) öffentliche *Kommunikation* über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11.

*Geänderter Text*

f) öffentliche *Berichterstattung* über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11.

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) Sicherstellung einer sinnvollen und sicheren Beteiligung der Interessenträger während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 11a.***

Or. en

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die in Konfliktgebieten tätig sind, eine verstärkte konfliktsensitive Sorgfaltsprüfung durchführen, um dem höheren Risiko schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass ihre Geschäfte und Tätigkeiten die Konflikte nicht verschärfen oder finanzieren. Dieses verstärkte Verfahren zur Prüfung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfasst eine konfliktsensitive Analyse und eine wirksame, sichere und sinnvolle Beteiligung der Interessenträger nach Artikel 11a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die in den von Konflikten betroffenen Gebieten tätig sind, ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht einhalten.***

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **wird unter sinnvoller Beteiligung der Interessenträger nach Artikel 11a ausgearbeitet und** enthält **mindestens** die folgenden Elemente:

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt;

#### *Geänderter Text*

a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt, **die eine umfassende Beschreibung der Unternehmensstruktur, der Geschäftsbeziehungen und der Wertschöpfungsketten des Unternehmens umfasst, einschließlich u. a. einer Liste der Geschäftsbeziehungen und Produktionsstätten des Unternehmens;**

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind;

#### *Geänderter Text*

b) einen Verhaltenskodex, **der unter umfassender Beteiligung von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern sowie anderen Interessenträger zu erstellen ist und** in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens **sowie von den Partnern in der Wertschöpfungskette** einzuhalten sind;

Or. en

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes **und** zur Ausweitung seiner Anwendung auf **etablierte** Geschäftsbeziehungen.

#### *Geänderter Text*

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich:

**i) der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes, einschließlich der Instrumente, der Methodik, der Ziele und des Zeitplans der Maßnahmen;**

**ii) der Maßnahmen zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftsbeziehungen, einschließlich vertraglicher Bestimmungen; und**

**iii) eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und der sinnvollen Beteiligung**

*der Interessenträger nach Artikel 11a.*

Or. en

## **Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) eine Beschreibung der  
Maßnahmen zur Ermittlung tatsächlicher  
und potenzieller negativer Auswirkungen  
nach Artikel 6;***

Or. en

## **Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cb) eine Beschreibung der  
tatsächlichen und potenziellen negativen  
Auswirkungen in Bezug auf die direkten  
und indirekten Tätigkeiten des  
Unternehmens, einschließlich der  
direkten und indirekten  
Tochterunternehmen und  
Zweigniederlassungen,  
Geschäftsaktivitäten und  
Wertschöpfungsketten;***

Or. en

## **Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cc) eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;***

Or. en

### **Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cd) eine Beschreibung des Beschwerdemechanismus gemäß Artikel 9.***

Or. en

### **Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Enthält die Beschreibung der unter Buchstabe c genannten Verfahren einen Verweis auf die Prüfung durch unabhängige Dritte, so fügen die Unternehmen ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen durch Dritte in den vorangegangenen drei Jahren bei.***

Or. en

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ***unverzüglich nach Feststellung neuer tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, mindestens jedoch einmal jährlich, veröffentlichen und*** aktualisieren.

Or. en

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wirksam umsetzen.***

Or. en

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt, ***die Rechtsstaatlichkeit und die***

Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – **sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten** Geschäftsbeziehungen **ergeben**.

**verantwortungsvolle Staatsführung** zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und **Partner in ihrer Wertschöpfungskette ergeben, mit denen die Unternehmen** Geschäftsbeziehungen **unterhalten**.

Or. en

## **Änderungsantrag 84**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Wertschöpfungsketten erfassen und einschlägige Informationen, einschließlich Namen, Standorte, Art der gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie andere einschlägige Informationen über Tochterunternehmen und Geschäftstätigkeiten, offenlegen.**

Or. en

### *Begründung*

*Um eine umfassende Risikobewertung und ein umfassendes Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchzuführen, sollte die Erfassung der Partner in der Wertschöpfungskette ein unerlässlicher erster Schritt für Unternehmen sein. Viele Lieferketten sind nach wie vor undurchsichtig, und Gemeinschaften und Beschäftigte haben keine Möglichkeit zu erfahren, für welches Unternehmen sie produzieren, welches Unternehmen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse verwendet, die sie ernten, oder welches Unternehmen hinter dem Infrastrukturprojekt steht, für das sie vertrieben wurden. Eine systematische Erfassung der Wertschöpfungsketten und deren Offenlegung wird den Interessenträgern dabei helfen, den Dialog mit den Unternehmen aufzunehmen und sie zur Rechenschaft zu ziehen.*

## **Änderungsantrag 85**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle **schwerwiegende** negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.

*Geänderter Text*

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 86**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und** die Umwelt noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.

*Geänderter Text*

(3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, Umwelt, **Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung** noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.

Or. en

## **Änderungsantrag 87**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten

negativen Auswirkungen, **gegebenenfalls** auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, **berechtigt sind**, auf angemessene Ressourcen **zurückzugreifen**, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des **Beschwerdeverfahrens** nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen **führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie** Arbeitnehmern und **anderen einschlägigen Interessenträgern durch**, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

negativen Auswirkungen auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen auf angemessene Ressourcen **zurückgreifen**, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des **Beschwerdemechanismus** nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen **müssen auch eine wirksame und sinnvolle Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich den** Arbeitnehmern und **potenziell betroffenen Gruppen, pflegen**, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

Or. en

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interessenträger das Recht haben, von einem Unternehmen zusätzliche Informationen über die nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen zu verlangen. Die Informationen sind schriftlich zu erteilen und müssen angemessen und verständlich sein. Das Unternehmen stellt die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung. Lehnt das Unternehmen ein Informationsersuchen ab, so teilt es den Interessenträgern die Gründe für die Ablehnung mit. Jeder Interessenträger, dessen Antrag auf Informationen abgelehnt wurde, kann eine ausführlichere Begründung für die Ablehnung verlangen. Die Begründung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich vorzulegen. Für den Fall, dass das Unternehmen keine ausreichende Begründung liefert, das**

***Ersuchen ignoriert oder sich weigert, die angeforderten Informationen ganz oder teilweise offenzulegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden oder ein Gericht auf Antrag einer nach nationalem Recht legitimierten Person die Offenlegung der Informationen anordnen können.***

Or. en

### *Begründung*

*Die Interessenträger müssen Zugang zu allen ergänzenden Informationen haben, indem sie ein Recht auf Informationsanforderung haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessenträger Informationen anfordern können, die vom Unternehmen nicht proaktiv gemeldet oder offengelegt wurden.*

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte **und die** Umwelt, die nach Artikel 6 im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, Umwelt **Rechtsstaatlichkeit oder verantwortungsvolle Staatsführung**, die nach Artikel 6 im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.

Or. en

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 sind die Unternehmen verpflichtet, einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für geeignete Maßnahmen sowie qualitativen und quantitativen Indikatoren für die Messung von Verbesserungen zu entwickeln und umzusetzen. Der Präventionsaktionsplan wird unter wirksamer und sinnvoller Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Gewerkschaftsorganisationen, entwickelt und ist öffentlich zugänglich.***

***Die angemessenen Maßnahmen gelten für den eigenen Betrieb, für Tochterunternehmen sowie für direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen.***

***Für den Fall, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, alle potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig zu vermeiden oder abzuschwächen, muss dieser Plan eine Strategie zur Festlegung von Prioritäten enthalten, die den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der verschiedenen potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung berücksichtigt.***

Or. en

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Unternehmen *sind* verpflichtet, gegebenenfalls

(2) ***Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 sind die*** Unternehmen verpflichtet,



gegebenenfalls *geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich*

Or. en

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- a) *einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet;* **entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- b) *die vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens*
- b) *die vertragliche Zusicherung auf der Grundlage gerechter, angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen oder anderer Zusicherungen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette im Hinblick auf die Umsetzung eines Präventionsplans zu erhalten;*

*sind (Vertragskaskaden). Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;*

Or. en

#### **Änderungsantrag 94**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c**

###### *Vorschlag der Kommission*

c) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, *um Absatz 1 zu entsprechen;*

###### *Geänderter Text*

c) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen *sowie die Rückverfolgbarkeit der Produkte;*

Or. en

#### **Änderungsantrag 95**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

*ca) die Geschäftsmodelle und -strategien, einschließlich der Handels-, Beschaffungs-, Einkaufs- und Preisgestaltungsstrategien, anzupassen, um potenzielle negative Auswirkungen zu vermeiden und zu bekämpfen;*

Or. en

#### **Änderungsantrag 96**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

*Geänderter Text*

d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

Or. en

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**da) von Geschäftspartnern, mit denen es Geschäftsbeziehungen unterhält, Nachweise für die Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Arbeitnehmer gemäß Anhang I zu verlangen;**

Or. en

**Änderungsantrag 98**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**db) in Geschäftsvereinbarungen mit Geschäftspartnern, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, Klauseln über die Beendigung des Vertrags im Falle der Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Arbeitnehmer gemäß Anhang I aufzunehmen;**

Or. en

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, **darf das** Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen **und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, folgende Maßnahmen zu ergreifen:**

#### *Geänderter Text*

Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, **weil eine Minderung nicht möglich oder akzeptabel ist oder keine vernünftige Aussicht auf eine Änderung besteht, verzichten die** Unternehmen **darauf,** mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen.

**In solchen Fällen ergreifen die Unternehmen** folgende Maßnahmen:

Or. en

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und bemüht sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder **Minimierung** der Auswirkungen, **wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden.**

#### *Geänderter Text*

a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und bemüht sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder **Abschwächung** der Auswirkungen.

Or. en

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

#### *Geänderter Text*

b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind ***oder sich die nachteiligen Auswirkungen wiederholen.***

Or. en

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Die Unternehmen beteiligen die Interessenträger, die von der Entscheidung über die Einstellung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung betroffen sind, rechtzeitig, effizient und sinnvoll, bevor sie diese Entscheidung treffen, und befassen sich mit den negativen Auswirkungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben.***

Or. en

## Änderungsantrag 103

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung der

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der ***Einstellung oder***

Geschäftsbeziehung vorsehen.

Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

Or. en

## Änderungsantrag 104

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.

#### *Geänderter Text*

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen ***so weit wie möglich*** minimieren.

Or. en

## Änderungsantrag 105

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ***ihr Ausmaß*** zu minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen ***und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen*** Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;

#### *Geänderter Text*

a) die negativen Auswirkungen ***so weit wie möglich durch geeignete Abhilfemaßnahmen*** zu neutralisieren oder zu minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz ***und einer finanziellen Entschädigung*** an die betroffenen Personen, ***Personengruppen oder Gemeinschaften und des vollständigen Ausgleichs der Umweltschäden oder der Beeinträchtigung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung.***

***Im Falle der Zahlung von Schadenersatz oder einer finanziellen Entschädigung durch Unternehmen für negative Auswirkungen, die sich aus dem***

***Verhalten ihrer Geschäftspartner ergeben, verfügen die Unternehmen über die Rechtssicherheit, von diesen Partnern eine Entschädigung zu erhalten.*** Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;

Or. en

## Änderungsantrag 106

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der Korrekturmaßnahmenplan wird ***gegebenenfalls in Absprache mit den Interessenträgern*** ausgearbeitet;

#### *Geänderter Text*

b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der Korrekturmaßnahmenplan wird ***unter sinnvoller Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter***, ausgearbeitet ***und öffentlich zugänglich gemacht***;

Or. en

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*



c) vertragliche Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine **etablierte** Geschäftsbeziehung unterhalten, **einzuholen**, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch **Einholung** entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (Vertragskaskaden). Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

c) vertragliche Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten, **zu erlangen**, dass er

*i)* die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt **und**

*ii) die Arbeitnehmer und andere Interessenträger über die vom Unternehmen eingerichteten oder an ihm beteiligten Beschwerdemechanismen gemäß Artikel 9 informieren wird*, auch durch **Erlangung** entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (Vertragskaskaden). Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

Or. en

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;

#### *Geänderter Text*

d) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen **sowie die Rückverfolgbarkeit der Produkte**, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;

Or. en

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine *etablierte* Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

#### *Geänderter Text*

e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;

Or. en

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

f) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um *gegebenenfalls* die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.

#### *Geänderter Text*

f) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.

Or. en

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Hinblick auf tatsächliche negative

PE736.709v01-00

#### *Geänderter Text*

Im Hinblick auf tatsächliche negative

80/111

PA\1264091DE.docx

Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht behoben oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat, **wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht**, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht behoben oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Or. en

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

##### *Geänderter Text*

b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden **oder wenn die negativen Auswirkungen wiederholt auftreten**.

Or. en

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der **Einstellung oder** Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

## **Änderungsantrag 114**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Unternehmen beteiligen die Interessenträger, die von der Entscheidung über die Einstellung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung betroffen sind, rechtzeitig, effizient und sinnvoll, bevor sie diese Entscheidung treffen, und befassen sich mit den negativen Auswirkungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben.***

Or. en

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 9 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Beschwerdeverfahren***

***Außergerichtliche Beschwerdeverfahren***

Or. en

*Begründung*

*Der aktuelle Vorschlag passt den Wortlaut an die OECD-Leitlinien und an Prinzip 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte an, das Qualifizierungselemente zur Bestimmung der Unabhängigkeit des Beschwerdemechanismus vorsieht, die ein wesentliches Merkmal eines solchen Mechanismus ist.*

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 9 – Absatz 1**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 **die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an das Unternehmen zu richten**, wenn diese berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte **und die** Umwelt haben.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **wirksame Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene einrichten oder sich an solchen Mechanismen beteiligen, die sowohl als Risikofrüherkennungs- als auch als Abhilfesystem dienen und von den Personen und Organisationen nach Absatz 2 genutzt werden können, um Beschwerden vorzubringen und Abhilfemaßnahmen zu fordern**, wenn diese berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte, Umwelt, **Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung** haben.

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen solche Mechanismen durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, durch die Teilnahme an Beschwerdeverfahren mit mehreren Interessenträgern oder durch den Beitritt zu einer globalen Rahmenvereinbarung anbieten können.**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerdemechanismen öffentlich, rechtmäßig, barrierefrei, vorhersagbar, sicher, gerecht, transparent, rechtskompatibel und anpassungsfähig sind, wie in den Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen in Prinzip 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes festgelegt. Diese Mechanismen müssen die Möglichkeit vorsehen, anonym oder vertraulich Bedenken vorzubringen, je nachdem, was im Einklang mit dem nationalen Recht angemessen ist.**

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die tatsächlich und potenziell betroffenen Rechtsinhaber und andere Interessenträger, einschließlich u. a. Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter, an der Gestaltung und Bewertung solcher Beschwerdemechanismen und an der Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen beteiligt werden.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den tatsächlich und potenziell betroffenen Rechtsinhabern und anderen Interessenträgern Informationen über solche Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über den Zugang zu diesen Mechanismen, über Entscheidungen und Rechtsmittel in Bezug auf ein Unternehmen und darüber, wie das Unternehmen diese umsetzt. Alle Informationen werden in einer Weise veröffentlicht, die die Sicherheit der Interessenträger nicht gefährdet, auch durch die Nichtoffenlegung ihrer Identität.*

*Über Beschwerdeverfahren dürfen Unternehmen Lösungen vorgeschlagen werden, wie potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen angegangen werden können.*

Or. en

#### *Begründung*

*In Übereinstimmung mit internationalen Standards stellen außergerichtliche Rechtsbehelfe einen nützlichen Mechanismus dar, um den Opfern Abhilfe zu verschaffen. Sie können zwar niemals gerichtliche Verfahren ersetzen, aber in einigen Fällen können sie den Opfern Abhilfe und Wiedergutmachung verschaffen; insbesondere eine finanzielle Entschädigung oder berufliche Wiedereingliederung.*

#### **Änderungsantrag 117**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden können von

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden können von

Or. en

**Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) ***den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven***  
Organisationen der Zivilgesellschaft.

*Geänderter Text*

c) Organisationen der Zivilgesellschaft ***und Verteidiger von Menschenrechten, Umweltschutz, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung;***

Or. en

**Änderungsantrag 119**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) weitere Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen.***

Or. en

**Änderungsantrag 120**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 3**



*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet **die** betroffenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet **alle** betroffenen **Interessenträger, einschließlich** Arbeitnehmer und Gewerkschaften, über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt. **Das Unternehmen muss öffentlich darüber berichten, wie Beschwerden bei der Identifizierung von Risiken oder Verstößen und der Reaktion darauf berücksichtigt werden. Dazu gehören u.a. Statistiken über die eingegangenen Beschwerden, die Arten von negativen Auswirkungen, auf die Bezug genommen wird, ihre Behandlung durch die Unternehmen und die Veröffentlichung von bearbeiteten und anonymisierten Fällen.**

Or. en

**Änderungsantrag 121**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind,

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer **und ihre Vertreter** berechtigt sind,

Or. en

**Änderungsantrag 122**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem **Unternehmen fordern können**, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, **und**

*Geänderter Text*

a) **rechtzeitige, wirksame und angemessene schriftliche** Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem **Beschwerdemechanismus zu erhalten**, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, **in denen begründet dargelegt wird, ob die Beschwerde als unbegründet oder begründet angesehen wird;**

Or. en

**Änderungsantrag 123**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

aa) **die Zusicherung des Verzichts auf Vergeltung sowie der Vertraulichkeit und der Anonymität für alle tatsächlich und potenziell betroffenen Interessenträger zu erhalten;**

Or. en

**Änderungsantrag 124**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ab) **rechtzeitige und wirksame Informationen über die Schritte und Maßnahmen zu erhalten, die im Zusammenhang mit einer bestimmten, über den unabhängigen Beschwerdemechanismus eingereichten**

**Beschwerde ergriffen wurden;**

Or. en

### **Änderungsantrag 125**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) *Vertreter* des Unternehmens auf geeigneter Ebene **zu treffen**, um potenzielle oder tatsächliche **schwerwiegende** negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

*Geänderter Text*

b) **mit den Beschwerdemechanismus und den Vertretern** des Unternehmens auf geeigneter Ebene **zusammenzuarbeiten**, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

Or. en

### **Änderungsantrag 126**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) von Unternehmen zu verlangen, dass sie tatsächliche negative Auswirkungen vollständig beseitigen oder zur vollständigen Beseitigung dieser Auswirkungen beitragen. Die Abhilfemaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Ausmaß der negativen Auswirkung stehen.**

Or. en

### **Änderungsantrag 127**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)**

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inanspruchnahme eines Beschwerdemechanismus die Kläger nicht daran hindert, das Verfahren für begründete Bedenken gemäß Artikel 19, die zivilrechtliche Haftung gemäß Artikel 22 oder einen anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Beschwerdemechanismus in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass das Recht auf Anrufung der Justizbehörden und Gerichte nicht von der vorherigen Inanspruchnahme des Beschwerdemechanismus abhängig gemacht wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle außergerichtlichen Abhilfemaßnahmen parallel zur Förderung von Tarifverhandlungen und der Anerkennung von Gewerkschaften erfolgen und keinesfalls die Rolle der legitimen Gewerkschaften bei der Beilegung von arbeitsbezogenen Streitigkeiten untergraben sollten.**

Or. en

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, **wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten** Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, **ihrer** Wertschöpfungsketten und ihrer Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, Umwelt,

Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **und die** Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich **gegebenenfalls** auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden mindestens alle 12 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **ist** im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren.

**Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung** zu überwachen.

Diese Bewertungen stützen sich auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden **unter sinnvoller Einbeziehung der Interessenträger durchgeführt. Sie** werden mindestens alle 12 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, **der Präventionsplan und der Abhilfemaßnahmenplan sind** im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren **und die Vorgänge und Maßnahmen im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu ändern.**

**Das Unternehmen legt einen öffentlichen Bericht über die Ergebnisse der Bewertungen vor, einschließlich Kopien der Prüfungen durch Dritte, und informiert die Interessenträger, einschließlich der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter.**

Or. en

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Überschrift

**Kommunikation****Berichtspflichten**

Or. en

*Begründung*

*In Anbetracht der Tatsache, dass die Sorgfaltspflicht darauf abzielt, negative Auswirkungen zu bekämpfen und Opfern und interessierten Personen oder Gruppen die Möglichkeit zu geben, Ansprüche oder rechtliche Schritte einzuleiten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Unternehmen verpflichtet werden, umfassende Informationen u. a. über ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, ihre Aktionspläne und ihre Bewertungen zu veröffentlichen, die durch eine umfassende Beschreibung der Unternehmensstruktur, der Geschäftsbeziehungen und der Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich u. a. einer Liste der etablierten Geschäftsbeziehungen und Produktionsstandorte des Unternehmens, ergänzt werden.*

**Änderungsantrag 130****Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 1**

**Die Mitgliedstaaten stellen** sicher, dass Unternehmen, **die nicht** den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU **unterliegen**, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website **eine jährliche Erklärung in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache** veröffentlichen. **Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.**

**Ungeachtet der Berichtspflichten** nach den Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU **stellen die Mitgliedstaaten** sicher, dass Unternehmen zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website **in zugänglicher und rechtzeitiger Weise ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Präventionspläne, Abhilfemaßnahmenpläne, Verfahren für den Umgang mit Beschwerden, Berichte über die Ergebnisse der Bewertungen sowie andere relevante Informationen** veröffentlichen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unverzüglich, sobald sie neue tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen feststellen, mindestens jedoch einmal jährlich, veröffentlichen und aktualisieren.**

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und der Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und der Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen **sowie damit zusammenhängende Angaben** zu machen sind, **um Unternehmen, ihre Tochterunternehmen und Geschäftspartner, die in Entwicklungsländern tätig sind, dabei zu unterstützen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung zu erkennen, zu verhindern und wirksam zu bekämpfen.**

## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **Artikel 11a**

#### ***Einbeziehung der Interessenträger***

**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Interessenträger wirksam, sicher und**



*sinnvoll einbeziehen, wenn sie ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 4 bis 11 nachkommen. Die Unternehmen sind verpflichtet,*

*a) sicherzustellen, dass die Interessenträger regelmäßig und während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden, wie in den Artikeln 4 bis 11 vorgesehen;*

*b) effektive und angemessene Formen der Einbeziehung sicherzustellen, einschließlich: angemessener Zeitpläne für die Einbeziehung von Interessenträgern; der Identifizierung und Beseitigung potenzieller Hindernisse für die Einbeziehung; eines angemessenen Schutzes der Interessenträger vor dem Risiko von Repressalien; der Sicherstellung von Anonymität und Vertraulichkeit, des proaktiven Bemühens um die Einbeziehung von marginalisierten oder schutzbedürftigen Interessenträgern und der Sicherstellung eines geschlechtergerechten und kinderfreundlichen Ansatzes;*

*c) sicherzustellen, dass sie den Interessenträgern regelmäßig aussagekräftige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten, Projekte und Investitionen auf die Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung zur Verfügung stellen, und zwar rechtzeitig, kultursensibel und auf zugängliche Weise, wobei die Besonderheiten der Interessenträgergruppe, einschließlich kinder- und geschlechtsspezifischer Besonderheiten, berücksichtigt werden; und*

*d) im Falle von wesentlichen Änderungen in der Geschäftstätigkeit, den Tätigkeiten oder dem geschäftlichen Kontext kommunizieren und liefern sie pro-aktiv ergänzende Berichte und*

*Zwischenberichte.*

*(2) Die Unternehmen achten die Rechte der indigenen Völker, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt sind, einschließlich der freien, vorherigen und informierten Zustimmung und des Rechts der indigenen Völker auf Selbstbestimmung.*

*(3) Die Unternehmen müssen bei der Einbeziehung von Interessenträgern besonders auf sich überschneidende Anfälligkeiten und Faktoren achten, unter anderem durch einen geschlechtergerechten und kinderfreundlichen Ansatz.*

*(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Teilnahmeanträge von Interessenträgern nach Absatz 1 prüfen und rechtzeitig darauf reagieren.*

*(5) Die Interessenträger werden von dem Unternehmen auch über seine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und deren Umsetzung informiert, zu der sie beitragen können. Insbesondere werden die Arbeitnehmervertreter vom Unternehmen über seine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und deren Umsetzung informiert, zu der sie gemäß den Richtlinien 2002/14/EG<sup>1a</sup> und 2009/38/EG<sup>1b</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2001/86/EG<sup>1c</sup> des Rates beitragen können.*

---

<sup>1a</sup> Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

*<sup>1b</sup> Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).*

*<sup>1c</sup> Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).*

Or. en

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien **heraus, darunter** für bestimmte Sektoren **oder** spezielle negative Auswirkungen.

#### *Geänderter Text*

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, **der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)** und gegebenenfalls mit internationalen Einrichtungen, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen,

Leitlinien *herausgeben* für

- bestimmte Sektoren *und insbesondere Wirtschaftszweige mit hohem Risiko, die zu schwerwiegenden negativen Auswirkungen führen;*
- *Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung;*
- spezielle negative Auswirkungen;
- *die Umsetzung der verstärkten Sorgfaltspflicht in Konfliktgebieten;*
- *die sichere, effektive und sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern in alle Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;*
- *die Erfassung der Wertschöpfungsketten von Unternehmen und effiziente Verfahren zur Überwachung des Verhaltens von Geschäftspartnern in den Wertschöpfungsketten;*
- *spezifische Unternehmenspolitiken wie Handel, Beschaffung, Einkauf und Preisgestaltung;*
- *die Erleichterung des Zugangs zur Justiz für Opfer und Personen, Personengruppen und Organisationen mit berechtigten Interessen;*
- *die Vermeidung und Minderung des Risikos von Vergeltungsmaßnahmen durch Interessenträger, einschließlich Verteidigern der Menschenrechte, des Umweltschutzes, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung für ihre Beteiligung an Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;*
- *den verantwortungsbewussten Rückzug aus einer schädlichen Geschäftsbeziehung oder aus einem bestimmten Bereich oder Wirtschaftssektor; und*
- *die Zusammenarbeit mit den Behörden der Partnerländer bei der Durchführung*

## Änderungsantrag 134

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie *etablierte* Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.

## Änderungsantrag 135

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(3a) Die Kommission unterstützt die sichere, partizipative Erhebung unabhängiger Daten über negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit die Daten in Betracht gezogen werden.***

## Änderungsantrag 136

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Die Kommission stellt insbesondere in Entwicklungsländern Maßnahmen bereit, die auf Folgendes abzielen:***

***- Aufbau eines förderlichen Umfelds und Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums, insbesondere Unterstützung der gefährdeten Verteidiger der Menschenrechte, des Umweltschutzes, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, und Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern bei der aktiven Teilnahme an Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;***

***- Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau für Gemeinschaften und Interessenträger, einschließlich Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und lokaler Verbände, in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung, Verpflichtungen der Unternehmen und das Einreichen gerichtlicher und außergerichtlicher Beschwerden;***

***- Überwachung der Einhaltung von Standards und Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung, einschließlich der Recherche, Untersuchung und Durchführung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Dazu gehört auch die Unterstützung der Entwicklung von bürgernahen und***

*arbeitnehmergesteuerten Modellen;*

*- Unterstützung des Zugangs zur Justiz für Opfer und Personen und Personengruppen mit berechtigten Interessen, einschließlich der Unterstützung der Geltendmachung begründeter Bedenken gemäß Artikel 19 bei den Aufsichtsbehörden und der Unterstützung von Rechtsexperten und Anwaltskanzleien für Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung; und*

*- Unterstützung der Partnerländer bei der Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung von Standards und Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung.*

Or. en

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis erleichtern. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern herausgeben.

#### *Geänderter Text*

(4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis erleichtern. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern herausgeben. **Die Kriterien für die Bewertung der Eignung**



*von Regelungen der Industrie umfassen die Einbeziehung der Perspektiven der Zivilgesellschaft in die Prüfungen und die Steuerung der Standards und Beschwerdemechanismen gemäß den Wirksamkeitskriterien der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.*

*Die Berücksichtigung von Regelungen der Industrie und Initiativen verschiedener Interessenträger entbindet das Unternehmen nicht von seiner individuellen Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht und verhindert nicht, dass es haftbar gemacht wird.*

Or. en

## **Änderungsantrag 138**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung verfügen, um ihre Aufgaben und Befugnisse wirksam wahrnehmen zu können.*

Or. en

## **Änderungsantrag 139**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verstößt.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verstößt, ***unbeschadet der rechtlichen Schritte, die natürliche und juristische Personen gemäß Artikel 22 einleiten können.***

Or. en

**Änderungsantrag 140**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten sehen in ihrem nationalen Recht mindestens die folgenden Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen vor:***

***a) öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, einschließlich der Vorstände von Unternehmen, und der Art des Verstoßes;***

***b) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;***

***c) zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen; und***

***d) das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit.***

Or. en

## Änderungsantrag 141

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Schäden, die durch ihre eigenen Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen sowie durch die Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen ihrer Tochterunternehmen entstehen, verschuldensunabhängig haften.**

Or. en

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag unterscheidet zwischen Fällen, in denen die nachteiligen Auswirkungen aus dem eigenen Betrieb oder den Tochterunternehmen des Unternehmens resultieren und in denen eine verschuldensunabhängige Haftung die Regel sein sollte, und Fällen, in denen die nachteiligen Auswirkungen aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens resultieren. In diesem Fall sind die Unternehmen ohnehin haftbar, um die Zahlung von Schadenersatz an die Opfer zu begünstigen und eine rechtliche Absicherung zu erhalten, um dann von ihren Geschäftspartnern eine Entschädigung zu erhalten.*

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Schäden haften, wenn

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Schäden haften, **die sich aus negativen Auswirkungen der Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen ihrer Partner ergeben**, wenn

Or. en

## Begründung

*Dieser Änderungsantrag unterscheidet zwischen Fällen, in denen die nachteiligen Auswirkungen aus dem eigenen Betrieb oder den Tochterunternehmen des Unternehmens resultieren und in denen eine verschuldensunabhängige Haftung die Regel sein sollte, und Fällen, in denen die nachteiligen Auswirkungen aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens resultieren. In diesem Fall sind die Unternehmen ohnehin haftbar, um die Zahlung von Schadenersatz an die Opfer zu begünstigen und eine rechtliche Absicherung zu erhalten, um dann von ihren Geschäftspartnern eine Entschädigung zu erhalten.*

### Änderungsantrag 143

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) sie die Verpflichtungen aus den Artikeln 7 **und** 8 nicht erfüllt haben und

##### *Geänderter Text*

a) sie die Verpflichtungen aus den Artikeln **5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11** nicht erfüllt haben und

Or. en

### Änderungsantrag 144

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **ein Unternehmen, das Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 5 ergriffen hat, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden,**

##### *Geänderter Text*

Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **jede Person oder Personengruppe mit einem berechtigten Interesse das Recht hat, von den Unternehmen den vollen Umfang des Schadenersatzes zu verlangen, der sich aus einer negativen Auswirkung ergibt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen eine rechtliche Absicherung erhalten, um von ihren Tochterunternehmen und den Partnern, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhalten und die für die negativen Auswirkungen verantwortlich sind, eine Entschädigung zu erhalten.**

**abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.**

Or. en

### *Begründung*

*Der Vorschlag sieht vor, dass Unternehmen nicht für Schäden haftbar gemacht werden können, die durch die Aktivitäten eines indirekten Partners entstehen. Dieser Haftungsausschluss verringert die Anreize für multinationale Unternehmen, gegen schädliche Auswirkungen vorzugehen, die durch die Aktivitäten indirekter Zulieferer entstehen. Die vorgeschlagene Änderung sieht die Einführung einer zivilrechtlichen Haftungsregelung vor, die es den von Verstößen betroffenen Personen ermöglichen würde, eine vollständige Entschädigung für den Schaden zu erhalten.*

### **Änderungsantrag 145**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach diesem Artikel eingeführten Haftungsregelungen die bestehenden Hindernisse für den Zugang zur Justiz beseitigen, und zwar insbesondere***

***- kollektive Rechtsbehelfe zuzulassen;***

***Vertretungsklagen von Organisationen zu ermöglichen, die im Namen und zum Schutz der kollektiven Interessen der Opfer handeln;***

***- sicherzustellen, dass die Kosten des Verfahrens, die auf Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie beruhen, die Kläger nicht am Zugang zu den Gerichten hindern; und***

***- vernünftige und angemessene Verjährungsfristen für Kläger oder Klägergruppen festzulegen, um Fälle vor die zuständigen Gerichte zu bringen.***

Or. en

## Änderungsantrag 146

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten setzen die Verjährungsfristen für die Dauer von Verfahren im Zusammenhang mit Beschwerden, die im Rahmen von Beschwerdeverfahren nach Artikel 9 eingereicht werden, für Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach Artikel 18 und für begründete Bedenken, die den Aufsichtsbehörden nach Artikel 19 vorgelegt werden, aus.***

Or. en

## Änderungsantrag 147

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bei der Bewertung des Vorliegens und des Umfangs eines Haftungsfalls nach diesem Absatz ist den Bemühungen des Unternehmens, insoweit diese direkt mit dem fraglichen Schaden in Verbindung stehen, bei der Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen, getätigten Investitionen und jeder gezielten Unterstützung nach den Artikeln 7 und 8 sowie einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bei der Bewältigung negativer Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend Rechnung zu tragen.***

***entfällt***

Or. en

## Änderungsantrag 148

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.

#### *Geänderter Text*

(3) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die **gesamtschuldnerische** zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.

Or. en

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte **oder die** Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.

#### *Geänderter Text*

(4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, Umwelt, **Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung** unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.

Or. en

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Unternehmen die Beweislast dafür trägt, dass die Maßnahmen des Unternehmens unter den gegebenen Umständen angemessen waren.**

Or. en

## **Änderungsantrag 151**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Interessenträger und ihre Vertreter ergreifen, wenn diese ihre Rechte gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen, und dass sie das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen und ihren Wertschöpfungsketten ermitteln, verhindern, mindern und überwachen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 152**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Vergeltungsmaßnahmen gegen Interessenträger und ihre Vertreter, einschließlich Hinweisgebern und Verteidigern der Menschenrechte, des**

***Umweltschutzes, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, die von ihnen selbst oder von beauftragten Akteuren ergriffen werden, haften.***

Or. en

## **Änderungsantrag 153**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Artikel 2 Absatz 1 bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Artikel 2 Absatz 1 bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt ***sowie die Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in den Ländern, Regionen oder Gebieten, in denen das Unternehmen, seine Tochterunternehmen oder Partner in der Lieferkette tätig sind.***

Or. en

## **Änderungsantrag 154**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitglieder der Unternehmensleitung für

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitglieder der Unternehmensleitung für

die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 und insbesondere für die in Artikel 5 genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sind, wobei Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder der Unternehmensleitung erstatten dem Vorstand hierüber Bericht.

die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 und insbesondere für die in Artikel 5 genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sind, wobei ***eine obligatorische sinnvolle Einbeziehung und angemessene Berücksichtigung relevanter*** Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft, ***einschließlich Gewerkschaften, Arbeitnehmern und Personen und Personengruppen, die von den nachteiligen Auswirkungen der von dem Unternehmen, seinen Tochterunternehmen oder Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette durchgeführten Tätigkeiten betroffen sind oder ein berechtigtes Interesse daran haben, angemessen zu berücksichtigen sind.*** Die Mitglieder der Unternehmensleitung erstatten dem Vorstand hierüber Bericht.

Or. en

## Änderungsantrag 155

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen***

Or. en

## Änderungsantrag 156

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Übereinkommen über  
Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1941***

Or. en

### **Änderungsantrag 157**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Übereinkommen über den  
Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz,  
2006***

Or. en

### **Änderungsantrag 158**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Übereinkommen über Gewalt und  
Belästigung in der Arbeitswelt, 2019***

Or. en

### **Änderungsantrag 159**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil I – Abschnitt 2 – Spiegelstrich 23 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Internationale Konvention zum  
Schutz der Rechte aller  
Wanderarbeitnehmer und ihrer  
Familienangehörigen***

Or. en